



Empfehlungen

für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie bzw.
Transsexualismus nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM
bzw. ICD-Fassung

Stand: 20/06/2017

Präambel

1997 hat das Gesundheitsministerium nach Beratungen durch den Obersten Sanitätsrat „Empfehlungen für den Behandlungsprozess von Transsexuellen“ herausgegeben. Die österreichischen Empfehlungen für den Behandlungsprozess sind inzwischen mehr als 16 Jahre alt. In diesen Jahren haben sich die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Behandlungsstandards für die Gesundheit von transsexuellen, transgender und gender-nonkonformen Menschen vertieft, sodass es sowohl in Bezug auf das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsrolle, als auch bezüglich der Behandlungsstandards international zu einem epochalen Umdenken kam. In der neuen Ausgabe des [DSM-5](#) der American Psychiatric Association werden Menschen, die darunter leiden, dass ihr Geburtsgeschlecht dem entgegengestellt ist, mit dem sie sich identifizieren, mit **Geschlechtsdysphorie** diagnostiziert. Diese Diagnose ist eine Überarbeitung der im DSM-4 beschriebenen Geschlechtsidentitätsstörung und beabsichtigt eine bessere Beschreibung der Erfahrungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In dem seit dem 1. Jänner 2001 österreichweit verbindlich eingeführten, von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen internationalen Diagnoseschlüssel [ICD 10](#), fällt diese Diagnose in die Klassifikation „Transsexualismus“.

Darüber hinaus gab es auch Änderungen im Personenstandsrecht (siehe Exkurs auf Seite 6).

All diesen Änderungen Rechnung tragend, wurden die Empfehlungen für den Behandlungsprozess nun von einer vom Gesundheitsministerium einberufenen multiprofessionellen, interdisziplinären Expertinnen- und Expertengruppe unter Einbindung des für Personenstandsrecht zuständigen Bundesministeriums für Inneres überarbeitet.

Die vorliegenden österreichischen Empfehlungen für den Behandlungsprozess orientieren sich in weiten Teilen an den [Standards of Care for the Health of](#)

Transsexual, Transgender, and Gender Nonconforming People, The World Professional Association for Transgender Health ([WPATH](#)), 7th Version, Atlanta/USA, 2011 und dem Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder, Version 5 (DSM-5), der American Psychiatric Association, May 2013. Sie richten sich an alle am Behandlungsprozess beteiligten Berufsgruppen bzw. an die mit der Vollziehung des Personenstandsrechts betrauten Verwaltungsbehörden, implizit auch an Betroffene.

Den behandelnden Gesundheitsberufen, nämlich Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin¹, anderen Fachärztinnen/Fachärzten, Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (in der Folge als Fachkräfte bezeichnet) wird nach Erlangen der jeweiligen Berufsberechtigung eine kontinuierliche zweijährige Berufserfahrung dringend empfohlen. Weiters wird diesen dringend empfohlen mit den Thematiken der Gender-Nonkonformität, Transgender, Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus vertraut zu sein und ihre psychodiagnostischen, psychopathologischen und klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Kenntnisse und Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildungen zu einem Teil eben diesen Thematiken zu widmen.

Diese Empfehlungen sind nicht im Zusammenhang mit der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung zu sehen. Dies ist Verhandlungsgegenstand der Vertragspartner.

Die Empfehlungen für den Behandlungsprozess gelten nur für Personen ab Eintritt der Volljährigkeit, d.h. für Erwachsene mit Transsexualismus bzw. Geschlechtsdysphorie. Aufgrund der speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden für diese Zielgruppe eigene Empfehlungen für den Behandlungsprozess herausgegeben werden.

Die Empfehlungen geben eine Orientierung für sorgfältiges Handeln für die in den Behandlungsprozess eingebundenen Fachkräfte und setzen eine evidenzbasierte Vorgehensweise voraus. Die Empfehlungen werden aus Gründen der Qualitätssicherung regelmäßig evaluiert werden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gültigkeit aller Stellungnahmen, die im Zuge des Behandlungsprozesses erstellt werden, nach längstens zwölf Monaten erlischt.

¹ Unter der Bezeichnung des Sonderfachs „Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ sind alle Fachärztinnen/Fachärzte, die eine diesem Sonderfach entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben zu verstehen, wie die Fachärztinnen/Fachärzte des Sonderfaches Psychiatrie, des Sonderfaches Psychiatrie und Neurologie sowie des Sonderfaches Neurologie und Psychiatrie.

Behandlungsprozess

1. Diagnostischer Prozess zur grundsätzlichen Feststellung des Vorliegens einer Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus

Abklärung der Art und des Ausmaßes des Unbehagens oder Missemmpfindens verursacht durch die Diskrepanz der subjektiv empfundenen Geschlechtsrolle und dem Geburtsgeschlecht durch folgenden 3-teiligen diagnostischen Prozess:

- psychiatrische Diagnostik,
- klinisch-psychologische Diagnostik,
- psychotherapeutische Diagnostik.

Aufgaben des diagnostischen Prozesses sind:

Diagnoseerstellung, Beschreibung der psychosozialen, gesundheitlichen Situation, die Feststellung, dass die Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus ohne Behandlung aus heutiger Sicht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit als dauerhaft eingestuft werden kann sowie Indikationsstellung für etwaige weitere Behandlungsschritte.

Die Ergebnisse der jeweiligen diagnostischen Prozesse sowie die Indikationsstellung für etwaige weitere Behandlungsschritte, sind durch eine Fallführende/einen Fallführenden in einer Stellungnahme zusammen zu fassen, aus der ein Konsens klar ersichtlich sein soll.

Die/der Fallführende ist eine/ein von der Patientin/dem Patienten selbst bestimmte Vertreterin/bestimmter Vertreter der bereits eingebundenen Fachkräfte.

2. Behandlungsbestätigung

Bei Vorliegen von Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus ist für den Zeitraum der Behandlung der Patientin/des Patienten auf Verlangen eine Bestätigung einer behandelnden Fachkraft mit der maximalen Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auszustellen, aus der die diagnostische Zuordnung sowie die Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Behandlung und dem äußeren Erscheinungsbild hervorgeht. Die Bestätigung ist mit dem Stempel und der Adresse der ausstellenden Instanz zu versehen (Muster beiliegend).

3. Therapeutischer Prozess

Basierend auf der, unter Punkt 1 genannten Stellungnahme, aus der ein Konsens hervorgehen soll, erfolgen die weiteren Schritte zur Behandlung. Die fachärztliche², klinisch-psychologische oder psychotherapeutische Behandlung ist entsprechend dem Ausmaß des individuellen Leidenszustandes der Patientin/des Patienten durchzuführen. Sie dient nicht nur therapeutischen Zielen, sondern soll auch Teil des fortgesetzten diagnostischen Prozesses sein und die diagnostische Bewertung vertiefen. Ziel der Behandlung ist eine Verbesserung der psychischen und sozialen Situation (z.B. Selbstfürsorge, Arbeitsfähigkeit, Entwicklung tragfähiger Lebens- und Beziehungsperspektiven, realistische sexuologische Erwartungshaltung etc.) sowie die Stärkung der Identität der Patientin/des Patienten.

Bei Vorliegen koexistenter psychischer, sozialer und/oder somatischer Störungen ist deren Behandlung durch eine Klinische Psychologin/einen Klinischen Psychologen, eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten, eine Fachärztin/einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder eine andere Fachärztin/einen anderen Facharzt angezeigt.

4. Vor der Hormonbehandlung

Nach dem diagnostischen Prozess erfolgt, bei Wunsch nach einer Hormonbehandlung, eine urologisch-gynäkologische Untersuchung und ein Risikoscreening hinsichtlich möglicher Kontraindikationen. Bei Bedarf kann eine zytogenetische Untersuchung indiziert sein.

Im Falle des Vorliegens von Kontraindikationen sind diese in die fachärztliche, klinisch-psychologische oder psychotherapeutische Behandlung einzubeziehen.

Darüber hinaus erfolgt vor der Hormontherapie eine Stellungnahme durch:

- die Klinische Psychologin/den Klinischen Psychologen (a)
ODER
- die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten (a)
- mit einer anschließenden psychiatrischen Kontrolluntersuchung (b) sowie einer gemeinsamen Indikationsstellung der beteiligten Berufsgruppen für den weiteren Behandlungsverlauf hinsichtlich psychischer und somatischer Behandlungskomponenten. Bei dieser Indikationsstellung handelt es sich um

² „fachärztliche Behandlung“ umfasst insbesondere jene durch Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie jene, die eine diesem Sonderfach entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben, wie Fachärztinnen/Fachärzte des Sonderfaches Psychiatrie, des Sonderfaches Psychiatrie und Neurologie sowie des Sonderfaches Neurologie und Psychiatrie.

eine von der/von dem Fallführenden zusammengefasste Stellungnahme (*a&b*), aus der ein Konsens klar ersichtlich sein soll.

5. Hormonbehandlung

Erst bei Indikationsstellung zur Einleitung somatischer Behandlungsschritte darf eine Hormontherapie erfolgen, die kontinuierlich ärztlich kontrolliert werden muss.

Parallel dazu ist die fachärztliche, klinisch-psychologische oder psychotherapeutische Behandlung nach Bedarf fortzusetzen, bei der es auch um die Begleitung der „real life experience“ (Leben in der angestrebten Geschlechtsrolle) geht. Die Hormontherapie erfolgt in der Regel über den Zeitraum eines Jahres. Danach können bei Wunsch genitalchirurgische Eingriffe vorgenommen werden.

Eine Angleichung an die gewünschte Geschlechtsrolle durch Vornahme chirurgischer Eingriffe kann auch ohne vorherige Hormontherapie erfolgen (z. B. Mastektomie).

6. Vor operativen Eingriffen

Am Ende dieser Transitionsphase soll bei Wunsch nach geschlechtsanpassenden operativen Eingriffen eine neuerliche

- klinisch-psychologische (*a*)
ODER
- psychotherapeutische Stellungnahme (*a*)
- sowie eine psychiatrische Kontrolluntersuchung und Stellungnahme (*b*) durchgeführt werden.

Die von der/von dem Fallführenden zusammengefasste Stellungnahme (*a&b*) muss einen klaren Konsens hinsichtlich der Kontinuität und Unbeeinflussbarkeit des transsexuellen Wunsches bzw. der angestrebten Geschlechtsrolle aufweisen. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich die Indikationsstellung für eine operative Behandlung und die Patientin/der Patient kann zu den entsprechenden qualifizierten Fachärztinnen/Fachärzten, die die jeweiligen operativen Eingriffe vornehmen, überwiesen werden.

7. Dokumentation

Der gesamte Behandlungsverlauf ist gemäß der berufsrechtlichen Vorgaben nachvollziehbar zu dokumentieren.

8. Operation

Durchführung der Operation(en) und Erstellung eines Operationsbefundes.

9. Postoperativ

Auch postoperativ sollte eine fachärztliche, klinisch-psychologische bzw. psychotherapeutische Behandlung angeboten werden.

Exkurs: Personenstandsänderung

Die Rechtsordnung berücksichtigt nach derzeitigem Stand „Transsexualität“ nicht ausdrücklich. Das Personenstandsgesetz normiert in § 41, dass Beurkundungen zu ändern sind, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden sind. Die folgenden Kriterien für eine Personenstandsänderung beruhen auf dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 27.02.2009, Zahl 2008/17/0054.

Voraussetzung zur Bewilligung einer Personenstandsänderung, die in Österreich unabhängig von somatischen Maßnahmen erfolgen kann, ist eine Stellungnahme einer Fachärztin/eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder einer Klinischen Psychologin/eines Klinischen Psychologen oder einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten, welche folgende Punkte enthält:

- die Diagnose Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus in der Klassifikation der derzeit gültigen Fassung des DSM bzw. ICD;
- die Feststellung, dass die Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus ohne Behandlung aus heutiger Sicht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit als dauerhaft und irreversibel eingestuft werden kann;
- die Mitteilung, dass sich das äußere Erscheinungsbild der gewünschten Geschlechtsrolle deutlich angenähert hat.

Bestätigung (siehe Punkt 2, Seite 3)

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Das äußere Erscheinungsbild der angeführten Person kann aufgrund eines diagnostisch festgestellten Zustandes und einer derzeitigen Behandlung von den in Dokumenten angeführten Angaben über das Geschlecht bzw. dem ersten Vornamen abweichen.

Die Gültigkeit dieser Bestätigung endet am:

.....
Datum

.....
Unterschrift

